

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 26. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juni 2025)

zum Thema:

**Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Not- und
Gemeinschaftsunterkünften nach dem Allgemeinen Sicherheits- und
Ordnungsgesetz (ASOG)**

und **Antwort** vom 11. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23089

vom 26. Juni 2025

über Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Not- und Gemeinschaftsunterkünften
nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Senats: Die Bezirksämter sind gemäß § 17 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) i. V. m. Nr. 19 Zuständigkeitskatalog des ASOG Bln verantwortlich für die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit soweit keine Zuständigkeit für Asylbewerber*innen sowie Ausländer*innen beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) besteht.

Die Schriftliche Anfrage betrifft daher zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher alle zwölf Bezirksämter von Berlin um Stellungnahme zu Frage 6 gebeten. Diese sind im Wortlaut wiedergegeben.

1. Wie viele Kinder und Jugendliche sind aktuell in Not- und Gemeinschaftsunterkünften (ASOG-Unterkünfte) für wohnungslose Menschen in Berlin untergebracht? Bitte um Aufschlüsselung nach Altersgruppen (0–5 Jahre, 6–13 Jahre, 14–17 Jahre) und Bezirken.

Zu 1.: Das Statistische Bundesamt erhebt auf Grundlage des Wohnungslosenberichterstattungsgesetzes (WoBerichtsG) seit dem Jahr 2022 jährlich zum Stichtag 31. Januar die Anzahl der untergebrachten wohnungslosen Menschen in Deutschland. Im Rahmen der Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen liefern die auskunftspflichtigen Stellen im Land Berlin jeweils zum Stichtag Daten zu den von ihnen untergebrachten wohnungslosen Personen an das Statistische Bundesamt (DESTATIS), die von dort aufbereitet und veröffentlicht werden.

Wie bei neu eingeführten Statistik üblich, ist es nicht auszuschließen, dass es in der Anfangsphase zu Ungenauigkeiten und Unterfassungen bei der Erfassung kommen kann. Im Laufe der Erhebungen ist von einer Verbesserung der Datenerfassung auszugehen.

Laut der Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen waren zum Stichtag 31. Januar 2025 insgesamt 15.710 minderjährige Personen in Berlin in Angeboten der Wohnungsnotfallhilfe untergebracht, davon 15.595 ordnungsrechtlich nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG).

Im Online-Informationssystem GENESIS des Statistischen Bundesamtes wird das Alter von Minderjährigen „unter 18 Jahren“ ausgewiesen, aber nicht differenziert nach den gewünschten Altersklassen.

Im Rahmen einer Sonderauswertung der Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen liegt dem Senat zum Stichtag 31. Januar 2024 die gewünschte Altersverteilung der untergebrachten wohnungslosen minderjährigen Personen und Bezirken vor.

Es werden nicht nur wohnungslose minderjährigen Personen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung erfasst, sondern auch diejenigen, die in anderen Unterkünften der Wohnungsnotfallhilfe untergebracht sind. Wobei die ordnungsrechtlich untergebrachten wohnungslosen minderjährigen Personen den allergrößten Teil ausmachen.

Anzahl untergebrachter wohnungsloser minderjähriger Personen in Berlin nach Altersklassen und Bezirk zum Stichtag 31. Januar 2024:

Bezirk	unter 7 Jahre	7 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	Insgesamt unter 18 Jahre
Mitte	480	545	260	1.285
Friedrichshain-Kreuzberg	400	400	195	995
Pankow	520	500	245	1.265
Charlottenburg-Wilmersdorf	630	705	410	1.745
Spandau	355	455	210	1.020
Steglitz-Zehlendorf	260	285	165	710
Tempelhof-Schöneberg	320	370	200	890
Neukölln	360	355	195	910
Treptow-Köpenick	400	425	230	1.055
Marzahn-Hellersdorf	775	625	345	1.745
Lichtenberg	550	515	255	1.320
Reinickendorf	290	270	155	715
Insgesamt	5.345	5.450	2.860	13.655

Quelle: Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen (Statistisches Bundesamt), Sonderauswertung

Die ordnungsrechtliche Unterbringung auf Grundlage des ASOG erfolgt sowohl durch die Berliner Bezirksämter als auch durch das LAF. Die Daten der Bundesstatistik umfassen daher auch sogenannte statusgewandelte, geflüchtete Menschen, wenn ihr Asylverfahren positiv abgeschlossen wurde (zum Beispiel Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz) und sie vom LAF in Amtshilfe für die Berliner Bezirksämter weiterhin in Unterkünften des LAF untergebracht werden. Eine Differenzierung ist im Rahmen der Bundesstatistik nicht möglich und andere Erhebungen liegen derzeit nicht vor.

2. Wie haben sich diese Zahlen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Bezirken.

Zu 2.: Anzahl ordnungsrechtlich untergebrachter wohnungsloser Personen unter 18 Jahren in Berlin:

Stichtag	unter 18 Jahre
31.01.2022	3.830
31.01.2023	10.075
31.01.2024	13.480
31.01.2025	15.595

Quelle: Statistik untergebrachter wohnungsloser Menschen (Statistisches Bundesamt)

Informationen über die Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen und deren Erhebungssystematik sind auf dem Internetauftritt des Statistischen Bundesamtes zu finden:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Wohnungslosigkeit/>

Die Daten der Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen für Berlin sind zudem dem Internetauftritt der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) zu entnehmen:

<https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/statistik/>

3. Wie lange bleiben Familien mit Kindern durchschnittlich in ASOG-Unterkünften untergebracht, bevor sie in eine andere Wohnform wechseln können (z. B. Übergangswohnheime, regulärer Wohnraum etc.)? Bitte um Aufschlüsselung nach den letzten fünf Jahren.

Zu 3.: Diese Angabe ist nicht möglich. Im Rahmen der Bundesstatistik wird zwar für jede untergebrachte Person der „Haushaltstyp“ erfasst (z.B. „Alleinerziehend“ oder „(Ehe-)Paar mit Kind(ern)“), allerdings wird dies in Kombination mit „Art der Überlassung“ sowie „Dauer der Unterbringung“ im Online-Informationssystem GENESIS des Statistischen Bundesamtes aktuell nicht ausgewiesen. Bei der stichtagsbezogenen Erhebung im Rahmen der Bundesstatistik wird zudem die bisherige Dauer der Unterbringung zum Stichtag erfasst, nicht die tatsächliche durchschnittliche Dauer bis zur Beendigung der ordnungsrechtlichen Unterbringung. Es wird zudem nicht erfasst, in welcher Unterbringungs-/Wohnform der untergebrachte Haushalt nach Abschluss verbleibt.

4. Welche maximale Aufenthaltsdauer wird angestrebt? Wie wird deren Einhaltung sichergestellt?

Zu 4.: Es wird eine möglichst kurze Aufenthaltsdauer in der ordnungsrechtlichen Unterbringung angestrebt. Dies lässt sich allerdings angesichts der angespannten Situation auf dem Berliner Wohnungsmarkt nicht in dem gewünschten Maße realisieren.

5. Nach welchen Standards erfolgt die Unterbringung von Familien mit minderjährigen Kindern in ASOG-Unterkünften? Welche verbindlichen Vorgaben hinsichtlich der Wohnfläche, Privatsphäre, Sanitäreinrichtungen und kindgerechten Ausstattung liegen vor?

Zu 5.: Die Umsetzung der Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung von wohnungslosen Menschen (GStU) wird aktuell vorbereitet. Die Zielstellung ist, möglichst viele Unterkünfte vertraglich zu binden. In den Verträgen werden analog zu den Unterkünften des LAF die Mindeststandards im Kinderschutz und in der Kinderbetreuung definiert.

Derzeit befindet sich das Gesetz zur Umsetzung der gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung und damit der Erweiterung des LAF zu einem Landesamt für Flüchtlinge und Unterbringung (LFU) in der fachlichen Abstimmung. In Kürze wird das offizielle Mitzeichnungsverfahren innerhalb des Senats für dieses Gesetz eröffnet. Ziel ist es, noch in diesem Jahr einen Beschluss des Gesetzes durch das Abgeordnetenhaus zu erreichen. Der Prozess zur Ablösung der weniger gut geeigneten Unterkünfte wird nur schrittweise erfolgen können. So werden voraussichtlich auch nach Einführung von GStU nicht-vertragsgebundene Unterkünfte der Fachstellen Soziale Wohnhilfen zur Abdeckung des Unterbringungsbedarfs für wohnungslose Menschen genutzt werden, solange noch nicht genügend Unterkünfte für diese Bedarfsgruppe vertraglich gebunden werden konnten. Als Zwischenschritt wird daher das Fachverfahren GStU zur Steuerung der bezirklichen ASOG-Unterkünfte in den Berliner Bezirken eingeführt. In Vorbereitung darauf haben sich die Berliner Bezirke auf neue Standards für die Unterbringung von wohnungslosen Personen geeinigt.

Sie enthalten folgende spezifische Mindeststandards bezüglich der Unterbringung von Familien mit minderjährigen Kindern:

Wohn- und Schlafräume:

- Die Mindestquadratmeterzahl pro Zimmer bei der Unterbringung von Familien beträgt 7 m² Mindestwohnfläche pro Person jeden Alters. Bei der Berechnung der

Wohnfläche bleiben die Nebenräume und -flächen (z. B. Toiletten, Küchen, Gemeinschaftsräume, Waschräume) unberücksichtigt.

- In der Regel sind Einzelbetten aufzustellen. Ausnahmen von dieser Regel sind zu begründen. Zudem dürfen grundsätzlich keine Doppelstockbetten verwendet werden. Begründete Ausnahmen sind für Kinder bis zu 12 Jahren möglich und von der Eignung der räumlichen Gegebenheiten abhängig.
- Für jede untergebrachte Person ist eine eigene Bettstelle, ggf. Kinderbett vorgesehen.

Räumlichkeiten:

- Alle Räume müssen abschließbar sein.

Kindersicherungen / Stellplatz Kinderwagen:

- Bei der Unterbringung von Babys und Kindern ist bei der Raumausstattung für deren Sicherheit Sorge zu tragen. Insbesondere sind Kindersicherungen für alle Steckdosen und Absicherungen von Treppen und Leitern (bspw. abnehmbare Leitern bei Doppelstockbetten) vorgeschrieben.
- Für Kinderwagen sind extra Stellplätze zur Verfügung zu stellen (barrierearm zu erreichen, sauber und trocken).

Kinder- und Jugendschutz:

- Betreibende von Unterkünften dürfen keine Personen beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- Analog zu den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe haben Unterkunftsbetreibende ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (vgl. § 79a SGB VIII) und dieses dem jeweiligen Bezirksamt (Jugendamt sowie Amt für Soziales/Fachstelle Soziale Wohnhilfe) zur Kenntnis zu übersenden, sofern in der Unterkunft auch Minderjährige untergebracht werden sollen.

Sanitäranlagen:

- Es müssen jederzeit zugängliche Toiletten und Waschräume getrennt nach Geschlechtern zur Unterkunft gehören.
- Die Toilettenräume sollen in der Nähe der Schlaf- und Wohnräume liegen.

- Es wird mindestens ein abschließbares WC für acht untergebrachte Personen vorgehalten. Für jeweils 15 männliche Personen wird zusätzlich ein PP-Becken vorgehalten.
- Für die notwendige Körperpflege werden für jeweils 15 Personen mindestens zwei Handwaschbecken sowie eine Dusche oder Wanne bereitgestellt. Diese sollten sich im gleichen Stockwerk wie die Schlaf- und Wohnräume befinden.
- Zur Wahrung der Intimsphäre sowie zur Sicherstellung von Gewaltschutz muss mindestens eine Duschkabine abschließbar sein. Wo dies nicht möglich ist, muss zumindest der Dushraum als Ganzes abschließbar sein.

Personal:

- Die Betreibenden halten das für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal bereit. Hierzu gehört im Grundsatz das Personal für die Bereiche der Verwaltung und Betreuung der in der Einrichtung untergebrachten Personen, insbesondere der Kinder, sowie für Reinigung und Wachschatz. Die Erfordernisse hinsichtlich der Personal-Bereitstellung werden vom Umfang der zu betreuenden Personen abgeleitet. Die Betreibenden müssen ein Personalkonzept vorlegen und durch das Bezirksamt freigeben lassen.

Diese Anforderungen stellen die bezirklichen Mindeststandards für Unterkünfte zur ordnungsrechtlichen Unterbringung obdachloser Menschen dar. Diese können durch die Bezirksämter eigenständig um zusätzliche bzw. konkretisierte Standards zum Vorteil der untergebrachten Personen erweitert werden.

Die Zuständigkeit der Jugendämter bei Fragen des Kinderschutzes gilt auch für Familien in ASOG-Unterkünften. Gerade im Kontext des Kinderschutzes stellt die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in solchen Strukturen eine besonders sensible Schnittstelle dar, bei der Jugendhilfe und Wohnungslosenhilfe eng verzahnt betrachtet werden müssen.

Im Rahmen der schrittweisen Einführung von GStU werden jene Unterkünfte, die sich nicht an die Qualitätsstandards halten, als erstes abgelöst.

6. Wie wird die Einhaltung der Standards kontrolliert?

Zu 6.: Die Bezirksämter haben folgende Antworten geliefert:

Bezirk	Antwort
Mitte	Bei Kinderschutz betreffenden Meldungen werden die ASOG-Einrichtung regulär durch das Kinderschutzteam und die jeweils zuständigen RSDs kontaktiert. Eine Kontrolle erfolgt bei Meldung. Betreiber erhalten bei Anfrage auch die Möglichkeit, durch die Koordination für Flüchtlingsangelegenheiten die Bewohnerschaft über Leistungen des Jugendamtes informieren zu lassen. Darüber hinaus werden die Unterkünfte unregelmäßig aufgesucht – mit vorheriger Anmeldung, aber auch unangemeldet. Bei den Besuchen werden Angebote des Bezirks vorgestellt und die Betreiber und Bewohnenden über die Angebotsvielfalt und Projekte der Familienzentren, Jugendfreizeiteinrichtungen usw. informiert. Die Betreiber der ASOG-Unterkünfte werden regulär zur bezirklichen AG Flucht eingeladen, bei welcher das Integrationsbüro, das LAF, das Gesundheitsamt sowie das Jugendamt Aktuelles berichtet und wo auch die Möglichkeit besteht, die bezirklichen Angebote des Bezirks Mitte durch Projektvertretungen kennenzulernen. Als eines der Projekte im Bezirk Mitte ist beispielsweise das Hebammenprojekt als aufsuchendes Angebot der Frühen Hilfe zu nennen. Um der mangelnden Sozialarbeit in den ASOG-Unterkünften entgegenzuwirken, wird über den Integrationsfond das MSAG Mobile Soziale Team für Geflüchtetenunterkünfte durch den Träger Evin e.V. durchgeführt und vom Jugendamt begleitet. Mit Beratungsangebot und Unterstützung bei behördlichen Angelegenheiten haben die Familien die Möglichkeit der Hilfe durch externe Fachkräfte. In ausgewählten Einrichtungen finden regelmäßige Sprechstunden statt. Wenn HzE erforderlich oder gewünscht ist, erhalten die Familien hier die erste Unterstützung und Überleitung. Zur Verbesserung des Informationsflusses hinsichtlich des Beschwerdemanagements, der Abstimmung der Fachämter und etwaiger Meldungen befinden sich IB, Ges, Soz und Jug in einem regelmäßigen Austausch. Ergebnis dieser Gespräche ist u. a., mehrsprachiges Informationsmaterial zu den bezirklichen Ansprechpersonen auszugeben, um zu gewährleisten, dass in den verschiedenen Belangen Orientierung gegeben ist.

Friedrichshain-Kreuzberg	Das Amt für Soziales Friedrichshain-Kreuzberg hat eine*n Heimbegeher*in. Jede Einrichtung wird vor Eröffnung und Inbetriebnahme auf die jeweils geltenden Mindeststandards überprüft. Im laufenden Betrieb erfolgen turnusmäßige Begehungen in der Regel ein- bis zweimal pro Jahr. Ergänzend dazu werden anlassbezogene Kontrollen durchgeführt, etwa bei Hinweisen oder Beschwerden durch Bewohner*innen, Träger oder Fachämter. Je nach Dringlichkeit erfolgt eine Reaktion innerhalb von 24 bis maximal 48 Stunden. In akuten Fällen, wie bei möglichen Verstößen gegen Sicherheits- oder Brandschutzvorgaben, gravierenden hygienischen Mängeln oder baulichen Veränderungen ohne Genehmigung, wird umgehend eine Begehung veranlasst. Bestätigen sich die Vorwürfe, erhalten die Betreiber konkrete Auflagen zur Mängelbeseitigung mit Fristsetzung. Werden die Auflagen nicht erfüllt oder liegt eine akute Gefährdung der Bewohner*innen vor, erfolgt eine Mitteilung an alle Fachstellen Soziale Wohnhilfe mit der Aufforderung zum sofortigen Freizug der Unterkunft.
Pankow	Die Kontrollen erfolgt durch die Heim begehenden Mitarbeiter unter Beachtung der „Bezirklichen Mindeststandards für Unterkünfte zur ordnungsrechtlichen Unterbringung obdachloser Menschen“, die 2024 gemeinsam beschossen wurden.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Im Rahmen der Heimmindestverordnung sind Größe, Qualität und Ausstattung festgelegt. Mittels Heimbegehung durch die bezirklichen Heimbegeher finden zweimal jährlich Begehungen, in der Regel nicht angekündigt statt. Bei Mängelmeldungen und bei Umbau und Neueröffnungen finden zudem anlassbezogene Heimbegehungen statt. Es werden Protokolle gefertigt.
Spandau	Durch Heimbegehungen wird bei jeder geplanten Eröffnung eines Wohnheims im Bezirk die Einhaltung der Mindeststandards vor Ort überprüft und mit den Betreibern besprochen. Auch bei Beschwerden oder Auffälligkeiten erfolgt ein Besuch des jeweiligen Wohnheims. In der Regel finden diese Begehungen im Zweierteam statt (Heimbegeher*in gemeinsam mit der Fachstellenleitung oder einem/einer Sachbearbeiter*in). Außerdem wird versucht, jede Unterkunft in regelmäßigen Abständen zu besuchen.
Steglitz-Zehlendorf	Die Einhaltung der Mindeststandards wird durch die Mitarbeiter*innen der Sozialen Wohnhilfe kontrolliert. Dies erfolgt in mehreren Stufen:

	Vor der Erteilung einer Belegungsempfehlung wird jede Unterkunft umfassend geprüft. Dazu gehören u.a. die Anforderung und Überprüfung aller für den Betrieb erforderlichen Genehmigungen, Nachweise und Belege, sowie eine persönliche Begehung durch Mitarbeiter*innen der Sozialen Wohnhilfe, bei der insbesondere die Ausstattung und die räumlichen Gegebenheiten begutachtet werden. Erst wenn sämtliche Mindestanforderungen erfüllt sind, wird die Unterkunft durch die Soziale Wohnhilfe für eine Belegung an alle Sozialen Wohnhilfen empfohlen. Es finden darüber hinaus jährliche Begehungen statt, bei denen überprüft wird, ob die festgelegten Mindeststandards weiterhin eingehalten werden. Zusätzlich werden anlassbezogene Begehungen durchgeführt, insbesondere dann, wenn Beschwerden oder Hinweise auf Mängel vorliegen.
Tempelhof-Schöneberg	Fehlanzeige
Neukölln	Anlassbezogen oder turnusgemäß (mindestens einmal jährlich) werden der allgemeine Zustand, der laufende Betrieb sowie die Einhaltung der Mindeststandards überprüft und protokolliert. Eine Begehung der Bewohnerzimmer wird per Zufallsprinzip oder bei Hinweis auf Mängel durchgeführt.
Treptow-Köpenick	Keine Rückmeldung
Marzahn-Hellersdorf	Die Einhaltung der berlinweit festgelegten Mindeststandards wird vor der erstmaligen Freigabe zur berlinweiten Belegung und dann regelmäßig durch Begehungen vor Ort sichergestellt.
Lichtenberg	Die Heimbegeher*innen des jeweils zuständigen Amtes für Soziales führen regelmäßig angekündigte Begehungen in den Unterkünften durch. Darüber hinaus finden auch unangekündigte Kontrollen statt, sofern dies aus besonderem Anlass erforderlich ist. Im Rahmen dieser Vor-Ort-Kontrollen wird geprüft, ob die Unterkünfte den „Bezirklichen Mindeststandards für Unterkünfte zur ordnungsrechtlichen Unterbringung obdachloser Menschen“ entsprechen. Im Rahmen dieser Begehungen führen die Mitarbeiter*innen nicht nur eine sorgfältige Begutachtung der Räumlichkeiten durch, sondern suchen auch das Gespräch mit den Bewohner*innen sowie dem dortigen Personal. So

	können Beschwerden, Probleme oder Verbesserungsvorschläge direkt aufgenommen und berücksichtigt werden. Festgestellte Mängel werden genau dokumentiert und protokolliert. Sollte es zu Verstößen gegen die festgelegten Standards kommen, können Anordnungen zur Beseitigung der Mängel erlassen werden. Im Ernstfall besteht zudem die Möglichkeit, einer Unterkunft die Belegungsempfehlung zu entziehen, wenn dadurch die Sicherheit oder Gesundheit der Bewohner*innen gefährdet ist. Ein Austausch unter den Bezirken findet diesbezüglich statt.
Reinickendorf	Die Einhaltung der Standards wird durch regelmäßige Heimbegehungen überwacht. Zusätzlich werden außerplanmäßige Kontrollen bei eingehenden Hinweisen oder Beanstandungen durchgeführt.

Berlin, den 11. Juli 2025

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung